

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Einleitung

Ein gängiges Sprichwort besagt „Schuster tragen die schlechtesten Schuhe“. Um zu verhindern, dass ähnliches für unsere Branche gilt, haben wir die nachfolgende Checkliste zum Thema Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung (VSH) entwickelt.

Auch Versicherungsvermittler und Finanzanlagenvermittler sind verpflichtet eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung vorzuweisen. Im Schadensfall kann und soll sie helfen, berufliche Risiken zu übernehmen.

Zu den Risiken gehören unter anderem Beratungs-, Schätz- und Rechenfehler sowie der Verlust von Dokumenten, Akten und anderen Schriftstücken aber auch Haftpflichtforderungen aufgrund verzögerter Leistungserbringung, unzureichender Beratung, bei Urheberrechts-, Markenrechts-, Persönlichkeitsrechts- und Bildrechtsverletzungen oder auch die Verletzung von Geheimhaltungspflichten. Des Weiteren können Schäden aus Datenverlust, wegen Wettbewerbsverstoßes oder innerhalb einer Organtätigkeit entstehen.

Die VSH bietet Versicherungsschutz für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden. Vielfach sind zusätzliche Absicherungen für die bestehenden Risiken sinnvoll.

Damit Sie auch tatsächlich abgesichert sind, ist es wichtig, Ihren Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen: Sind alle Mitarbeiter erfasst? Werden sich rechtliche Rahmenbedingungen absehbar ändern oder ist dies möglicherweise bereits geschehen? Wurden neue Geschäftsfelder erschlossen oder neue Tätigkeiten begonnen? Ihre VSH sollte mit Ihrer beruflichen Weiterentwicklung Schritt halten, sowie stets neuen gesetzlichen nationalen und europäischen Regelungen entsprechen.

Wir empfehlen daher eine regelmäßige Überprüfung des eigenen Versicherungsschutzes – gern mit Hilfe fachkundiger, spezialisierter Kollegen, sehr gerne aber auch mit Hilfe der nachfolgenden Checkliste.

Wir möchten uns bei unserem Fördermitglied, der Hans John Versicherungsmakler GmbH für die intensive Mitarbeit an diesem Projekt bedanken. Dies gilt auch für unser Mitglied Thomas Schmidt, Versicherungsmakler aus Potsdam mit der Conto Business Service GmbH, der den Anstoß für dieses langwierige und umfangreiche Projekt gegeben und die Projektarbeit über die gesamte Zeit begleitet hat.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

1. Versicherter Personenkreis	3
2. Versicherungsschutz	4
3. Versicherungssumme	12
4. Kündigung.....	12
5. Obliegenheiten	13
6. Auswahl an möglichen Ausschlüssen	14

Wir bitten um Verständnis, dass wir dem Lesefluss zuliebe überall dort, wo alle Geschlechtsformen erwähnt sein sollten, nur die männliche Schreibweise verwenden.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bedarf? Versichert?

1. Versicherter Personenkreis

Regelmäßig beziehen Vermittler zusätzliche Personen in ihren Betrieb mit ein bzw. übertragen diesen vollständig die Vertragserfüllung. Dies kann z.B. aufgrund der gewählten Rechtsform geschehen, weil der Vermittler Angestellte beschäftigt oder mit freien Mitarbeitern zusammenarbeitet. Vielfach greifen Vermittler auch auf Tippgeber zurück bzw. agieren selbst als solcher.

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Angestellte
Die Beschäftigung von Mitarbeitern im Anstellungsverhältnis werden in Personentarifen als Risikoerhöhung betrachtet. Wichtig ist, dass Angestellte zahlenmäßig erfasst werden. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Freie Mitarbeiter
Auch die Beschäftigung von freien Mitarbeitern wird regelmäßig als Risikoerhöhung betrachtet. Teilweise wird danach differenziert, ob die Zusammenarbeit nach § 84 oder § 93 HGB erfolgt. Freie Mitarbeiter benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit wiederum zusätzlich eigenen Versicherungsschutz. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Auf Antrag erlaubnisbefreite Annex-Untervermittler (nach § 34 d Abs. 6 Gewerbeordnung)
wie z.B. Autohaus | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Nicht registrierungspflichtige Annex-Untervermittler (nach § 34 d Abs. 8 Gewerbeordnung)
wie z.B. Reisebüro oder Brillengeschäft | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Tippgeber und Kooperationspartner
Tippgeber sind keine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen. Versicherungsschutz besteht für Tippgeber daher nur, sofern dieser ausdrücklich vereinbart ist. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Organe der versicherten Gesellschaft
Die Inanspruchnahme der Organe der versicherten Gesellschaft (z.B. Geschäftsführer, Vorstand) sollte mitversichert sein. Nicht selten werden diese für eine Vermittlung persönlich belangt, z.B. wegen Inanspruchnahme besonderen Vertrauens oder weil die Firma nicht mehr existiert. Zum Teil werden sie auch aus prozesstaktischen Gründen zusammen mit der Firma verklagt, um sie als Zeugen auszuschalten. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bedarf? Versichert?

2. Versicherungsschutz

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Örtlicher Geltungsbereich (teilweise in Ausschlüssen geregelt)
 Stimmt die Definition in der Police mit dem eigenen Tätigkeitsgebiet überein, d.h. sind Ansprüche aus dem europäischen oder außereuropäischen Ausland denkbar? Der örtliche Geltungsbereich ist üblicherweise auf Europa bzw. EU/EWR beschränkt.

 Tätigkeiten über ausländische Niederlassungen sowie über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Ausland sind regelmäßig über die AVB ausgeschlossen. Versicherungsschutz kann ggf. durch besondere Vereinbarungen eingeschlossen werden, sofern dies rechtlich zulässig ist. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <hr/> | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Zeitlicher Geltungsbereich | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Unbegrenzte Nachhaftung/Nachmeldefrist für alle versicherten Tätigkeitsbereiche
 Im Bereich der Pflichtversicherungen darf die Nachmeldefrist (teilweise wird die Bezeichnung „Nachhaftung“ verwendet) zeitlich nicht beschränkt werden. Für Verstöße vor Einführung der jeweiligen Pflichtversicherung sind jedoch zeitliche Beschränkungen möglich. Optionale Bausteine sehen vielfach zeitliche Beschränkungen vor. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Übernahme der Nachhaftung/Nachmeldefrist
 Der neue Versicherer „übernimmt die Nachhaftung“ des Vorversicherers. Die Regelungen am Markt unterscheiden sich stark. Teilweise wird die Entschädigungssumme beschränkt, teilweise wird die Nachhaftung nur vom unmittelbaren Vorversicherer übernommen und der zeitliche Anwendungsbereich zusätzlich eingeschränkt. Besonders praxisrelevant ist diese Klausel seit OLG Stuttgart (Urteil vom 28.11.2008 – 7 U 89/08) nicht mehr. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Sind Bestandsübertragungen und sich daraus ergebende Haftungen vom Versicherungsschutz umfasst?
 Sofern Pflichtverletzungen des abgebenden Vermittlers vor Vertragsbeginn des übernehmenden Vermittlers begangen wurden, ist der Versicherungsschutz aufgrund Vorvertraglichkeit nicht gegeben. Dies gilt auch für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bedarf? Versichert?

- **Tätigkeits- bzw. Risikobeschreibung**

Die Tätigkeits- bzw. Risikobeschreibungen variieren in einem recht großen Umfang. Hier kommt es auf Details an. Teilweise unterscheiden sich die Beschreibungen und Definitionen sehr stark. So besteht entweder weitgehender Versicherungsschutz für das Berufsbild („Tätigkeit als“) oder eingeschränkter Schutz für die Vermittlungstätigkeit.

Neben der originären Tätigkeit als Versicherungsvermittler sind zumeist noch eine Reihe weiterer Tätigkeiten aufgelistet, die mitunter optional und oftmals nur gegen Zuschlag versichert werden können. Sofern die Beschreibung der versicherten Tätigkeiten nicht alles abdeckt, was der Versicherungsnehmer durchführt, bzw. sollte der entsprechende Baustein gar nicht eingeschlossen sein, sollte umgehend der Kontakt zum Versicherer gesucht werden. Auf Kompromisse sollte man sich insbesondere in diesem Punkt nicht einlassen.

- **Pflichtversicherungen**

Versicherungsvermittler bzw. -berater, Immobiliendarlehensvermittler bzw. Immobiliendarlehensberater, Finanzanlagenvermittler bzw. Honorar-Finanzanlagenberater sowie den Wohnimmobilienverwalter müssen als jeweilige Erlaubnisvoraussetzung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen. Hat der Versicherungsnehmer mehrere Erlaubnisse (einige schließen sich gegenseitig aus), muss für jede eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Es empfiehlt sich insbesondere bei Überschneidungen der Tätigkeiten die Pflichtversicherungen nicht bei unterschiedlichen Versicherern zu unterhalten.

- **Versicherungsvermittlung**

- **Beratung gegen Honorar**

Versichert werden sollte auch die mit der versicherten Tätigkeit als Versicherungsvermittler einhergehende Honorarberatung. Die Honorarberatung eines Vermittlers nach § 34d GewO erduldet in § 34d Abs. 1 S. 8 GewO eine Beschränkung, sodass sich die Beratung von Vereinbarungen, Änderungen oder Prüfung von Versicherungsverträgen nur auf solche Dritten erstrecken darf, die nicht Verbraucher sind, und Beschäftigte von Unternehmen, deren Unternehmen der Versicherungsmakler berät.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

	Bedarf?	Versichert?
<ul style="list-style-type: none"> - Leistungsfallbegleitung Das Mitwirken bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall gehört zu den Tätigkeiten eines Vermittlers (§ 34d Abs. 1 S. 4 Nr. 2 GewO). Die Begleitung von Schadensfällen außerhalb des eigenen Bestands ist teilweise ausgeschlossen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> - Gutachter, Sachverständiger und Havariekommissar 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> - Erbringung von gesonderten Servicedienstleistungen Versicherungsvermittler dürfen sich vom Kunden für vermittlungsunabhängige Dienstleistungen gesondert vergüten lassen. Regelmäßig werden „berufsbezogene Servicedienstleistungen“ in den Versicherungsbedingungen einbezogen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> o Versicherungsberatung 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> o Immobilienkreditvermittlung/Honorar-Immobilienkreditberatung Teilweise unterscheiden die Versicherer bei den Versicherungsbedingungen nach dem Vermittlerstatus: Immobilienkreditvermittler (§ 34 i Abs. 1 GewO) bzw. Honorar-Immobilienkreditberater (§ 34 i Abs. 5 GewO). Beide Tätigkeiten schließen sich gegenseitig aus (§ 34 i Abs. 5 S. 2 GewO). 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> o Finanzanlagenvermittlung/Honorar-Finanzanlagenberatung Durch zahlreiche Regulierungen in jüngster Zeit (u.a. Kleinanlegerschutzgesetz, Finanzmarktnovellierungsgesetz und Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz) hat sich der Anwendungsbereich der Pflichtversicherung deutlich erweitert. Dies gilt insbesondere bei der Vermittlung von Direktinvestments in Sachgüter. Bestehende Erlaubnisse erstrecken sich auch auf die neuen Vermögensanlagen. Werden Direktinvestments vermittelt sollte geprüft werden, ob künftig eine Erlaubnis erforderlich ist und Versicherungsschutz beantragt werden muss. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> - Beratung gegen Honorar Auch Finanzanlagenvermittler dürfen gegen Honorar beraten. Eine gesetzliche Beschränkung wie bei Versicherungsvermittlern (s.o.) besteht nicht. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

	Bedarf?	Versichert?
<ul style="list-style-type: none"> – Haftungsdach Wird die Tätigkeit nicht mit eigener Erlaubnis, sondern als gebundener Agent (§ 2 Abs. 10 KWG) erbracht, sollte geprüft werden, ob die direkte Inanspruchnahme und auch der mögliche Regress des Haftungsdaches versichert ist. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Wohnimmobilienverwaltung Häufig besteht Versicherungsschutz in älteren Bedingungswerken für die „Tätigkeit als Haus- und Grundstücksverwalter“. Dieser Versicherungsschutz entspricht nicht den Anforderungen an die Pflichtversicherung. Wird die Tätigkeit ausgeübt, besteht Handlungsbedarf. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> – Sonstige Immobilienverwaltung Die Verwaltung von gewerblichen/freiberuflich genutzten Immobilien sowie von Grundstücken unterfällt nicht der Erlaubnispflicht. Insbesondere bei der Verwaltung von sog. Mischobjekten sollte der Baustein eingeschlossen werden. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Optionale Versicherungsbausteine Neben den erforderlichen Pflichtversicherungen können diverser weitere Finanzdienstleistungen in die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eingeschlossen werden. Vielfach werden diese unter der Bezeichnung „Sonstige Finanzdienstleistungen“ bzw. „FDL“ geführt. Achtung: Teilweise wird in diesem Zusammenhang fälschlicherweise auch von „§ 34 c Baustein“ gesprochen. Diese Bezeichnung ist irreführend, da dieser Baustein auch Tätigkeiten umfasst, die nicht in den Erlaubnisbereich des § 34 c GewO fallen. Umgekehrt ist die Baubetreuung regelmäßig nicht vom Anwendungsbereich des FDL Bausteins umfasst. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bedarf? Versichert?

	Bedarf?	Versichert?
• Vermittlung von / Beratung zu:		
○ Bausparverträgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Finanzierungen Gemeint sind Finanzierungen zur Deckung eines Kapitalbedarfs Ihres Kunden, die nicht unter § 34 i GewO fallen. Für die Vermittlung von partiarischen Darlehen bzw. von Nachrangdarlehen i.S.d. §1 Abs. 2 VermAnlG ist eine Erlaubnis nach § 34 f GewO erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Immobilien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Tätigkeit als Immobiliensachverständiger /-bewerter / -gutachter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Leasingverträgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Mitgliedschaften einer gesetzlichen Krankenversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Spar- und Einlagenkonten/ Kreditkarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Factoringverträgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Vermögensverwaltungsverträgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Gas- / Strom- / Telefonverträgen		

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

	Bedarf?	Versichert?
<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Handelsgeschäfte außerhalb des Vermögensanlagengesetzes Die Vermittlung von Direktinvestments wurde zuletzt stark reguliert, so dass sich der Anwendungsbereich des Versicherungsschutzes für die erlaubnisfreie Vermittlung verringert hat. Es sollte geprüft werden, ob für die Vermittlung von bestimmten Produkten eine Erlaubnispflicht besteht. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Vermittlung von Containern mit Bewirtschaftungsverträgen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Vermittlung von Edelmetallen in physischer Form 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ○ „Gebrauchte“ Lebensversicherungen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Sonstige Direktinvestments Vielfach ist bei der Vermittlung von sonstigen Direktinvestments, die nicht unter § 1 Abs. 2 Nr. 7 bzw. 8 VermAnlG fallen, eine individuelle Mitversicherung zu prüfen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebliche Altersvorsorge 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Mitversicherung der Beratung zu allen betrieblichen Versorgungssystemen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> – nicht versicherungsförmige Produkte 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> – Versicherungsschutz auch für Schäden aus fehlerhafter oder mangelnder Ausfinanzierung von Versorgungszusagen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Mitversicherung der Arbeitnehmerberatung 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

	Bedarf?	Versichert?
○ Mitversicherung der Beratung im Hinblick auf Zeitwertkonten/ Lebensarbeitszeitkonten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ Mitversicherung der Beratung bei der Gründung/ Unterhaltung von betrieblichen Versorgungseinrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Nettolohnoptimierung Außerhalb der bAV sind weitere Lohnoptimierungen möglich (z.B. Tankgutscheine). Eine steuerliche Beratung im Einzelfall ist rechtlich unzulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Generationenberatung/ Ruhestandsplanung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Vermittlung von Vorsorgevollmachten/ Patientenverfügungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
● Mitversicherung von zulässigen Rechtsdienstleistungen gem. § 5 RDG? Tätigkeiten als Rechtsdienstleistung sind erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören, z.B. bei einer Beratung über die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Gestaltung von Altersvorsorgestrategien im Vorfeld einer Versicherungsvermittlung. Auch hier gilt, allgemeine Rechtsauskünfte sind zulässig, jedoch keine konkrete Rechtsberatung, die die rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
○ auch, wenn der zulässige Bereich versehentlich überschritten wurde?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bedarf? Versichert?

<ul style="list-style-type: none"> • Beratung nach § 4 Nr. 5 Steuerberatungsgesetz Umfasst sind Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben und ihren Kunden Hilfe in Steuersachen leisten, soweit die steuerliche Hilfeleistung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geschäft besteht, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört. Es ist ein unmittelbarer Zusammenhang einer steuerlichen Hilfeleistung mit der unternehmerischen Tätigkeit, d.h. ein sachlicher oder zeitlicher Zusammenhang erforderlich. Die Beratung muss eine notwendige Hilfs- oder Nebentätigkeit zur Vermittlungstätigkeit sein. Daran fehlt es, wenn die Haupttätigkeit (Vermittlung) auch ohne die steuerliche Beratung ausgeübt werden könnte. Allgemeine steuerliche Hinweise sind zulässig, jedoch keine konkrete steuerliche Beratung. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Besteht Kostenschutz im Falle eines Wettbewerbsverstoßes (z.B. Abmahnung, Unterlassung)? Dies ist eine Erweiterung der Pflichtversicherung um eine Eigenschadenkomponente, denn die Pflichtversicherungen dienen in erster Linie dem Verbraucherschutz. Wie für alle Deckungserweiterung gilt das zum örtlichen Geltungsbereich bereits Ausgeführte. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Verstöße der Erben des Versicherungsnehmers (je nach Rechtsform ggf. entbehrlich) Verstirbt der Makler, haben die Erben ggf. die Pflicht, die Kunden über den Tod zu informieren. Verletzen sie diese Pflicht, können sie u.U. schadensersatzpflichtig sein. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Verstöße gegen Geheimhaltungspflichten (u.a. GeschGehG) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Verstöße durch Verletzung Datenschutzverletzungen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Verstöße durch Codex-Regelungen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Sachschäden Viele Versicherer bieten die Mitversicherung von Sachschäden in Bezug auf Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen, die für die versicherte Tätigkeit erforderlich sind. Gleichwohl sollte eine eigenständige Büro-/Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bedarf? Versichert?

3. Versicherungssumme

Reicht – mit Blick auf das bei den Kunden eingedeckte Risiko und die jeweilig potentiellen Schäden - die vorhandene Versicherungssumme? Hier sind z.B. bAV, BU, Unfall, Leben zu betrachten. Sind hierbei auch herausragende Einzelrisiken, insbesondere im gewerblichen Bereich berücksichtigt (Produkthaftung, Feuer-Industrie-Vertrag)? Bestehen für solche Risiken zumindest fakultative Einzeldeckungen / Exzedentenlösungen? Berücksichtigt werden muss auch, dass vielfach Deckungserweiterungen, die über den Umfang der gesetzlichen Pflichtversicherung hinausgehen, über den „FDL-Baustein“ geregelt werden. Neben Schäden aus der Vermittlungstätigkeit für die dort genannten Produkte wird die Versicherungssumme auch durch Erweiterungen aufgezehrt.

4. Kündigung

- Kündigung im Schadenfall

Für die Wirkung einer möglichen Schadenfallkündigung des Versicherers existieren unterschiedliche Zeitfenster (von teilweise einem bis zu 6 Monate). Mitunter kann das Recht zur Schadenfallkündigung einseitig für den Versicherer abbedungen bzw. ausgesetzt werden (gegebenenfalls gegen Mehrprämie). Das Recht zur ordentlichen Ablaufkündigung besteht fort.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bedarf? Versichert?

5. Obliegenheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Beratungs- und Dokumentationspflichten Gesetzliche Beratungs- und Dokumentationspflichten sind in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht als vertragliche Obliegenheiten definiert. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigepflichten im Schadenfall Die Anzeigepflicht ist oft bereits an das Vorliegen eines Versicherungsfalls geknüpft, ohne dass überhaupt eine Inanspruchnahme des VN seitens des Geschädigten erfolgt ist. Dies bedeutet, dass bereits bei rein interner Kenntnis eine Schadenanzeige an den Versicherer zu erfolgen hätte. Die Meldepflicht erst bei schriftlicher Inanspruchnahme bringt sicher für alle Beteiligte Klarheit, wann ein Schaden zu melden ist. Allerdings kann das auch Nachteile haben, sofern vor einer schriftlichen Inanspruchnahme noch Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minderung eines Schadens bestehen. Der Versicherungsnehmer hat insofern im Rahmen des Abwehrschutzes Anspruch auf entsprechende Beratung und Unterstützung durch den Versicherer. Auf diese Rechte verzichtet er, wenn er erst nach schriftlicher Inanspruchnahme melden muss. Das kann dazu führen, dass die VSH-Police mit einem höheren Schadenbetrag belastet wird. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bedarf? Versichert?

6. Auswahl an möglichen Ausschlüssen

Einige Ausschlüsse finden sich in jedem Bedingungswerk, andere können nachverhandelt oder gegen eine zusätzliche Prämie abbedungen werden. Wer einen Bedarf in den folgenden Bereichen erkennt, muss diesen explizit einschließen lassen oder alternativen Versicherungsschutz suchen.

- **Ausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung**

Der Ausschluss wissentliche Pflichtverletzung wird in der VersVermV, FinVermV, ImmVermV und MaBV als zulässig erwähnt. Die wissentliche Pflichtverletzung ist die wissentliche und willentliche Verletzung einer Pflicht. Die wissentliche Pflichtverletzung liegt vor, wenn der VN seine Pflicht positiv kennt und sich mit Wissen und Wollen darüber hinwegsetzt – Bsp. beim Abweichen von Weisungen. Dies ist vom Vorsatz zu differenzieren. Vorsatz ist eine Inkaufnahme der Verwirklichung eines (Straf-)Tatbestandes. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, ist die Versicherungsleistung gem. § 103 VVG ausgeschlossen.

Die Versicherungsbedingungen gehen unterschiedlich weit: Üblich ist, dass der Versicherungsnehmer durch die VSH Abwehrschutz bis zur gerichtlichen Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung erhält. Wird die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren – der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend. Einige Versicherungsbedingungen treffen auch Regelungen hinsichtlich der Schadenverursachung.

- **Gesellschafter/Mitinhhaber, Angehörige und Verwandte**

Ansprüche von mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden Personen sind ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund des organisatorischen Aufbaus des Versicherungsnehmers bzw. bestehender Verwandtschaftsverhältnisse auf genaue Formulierung im Einzelfall achten und gegebenenfalls anpassen.

- **D&O-Abgrenzung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Tätigkeit als Organ in privater Unternehmung, Vereine, etc. (Ausschluss dient zur Abgrenzung gegenüber der D&O-Versicherung).

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

	Bedarf?	Versichert?
<ul style="list-style-type: none"> • AGG Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Veruntreuung Ausgeschlossen sind Schäden durch Veruntreuung des Personals. Risiko versicherbar im Rahmen einer Vertrauensschaden-Versicherung. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Computerviren / böartige Software Ausgeschlossen sind Schäden durch Computerviren oder böartige Software (Abgrenzung Cyberversicherung). 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Prospekterstellung, -überarbeitung bzw. die Weiterleitung von Prospekten Nicht versichert sind Ansprüche in Verbindung mit der Prospekterstellung und/oder der -überarbeitung und/oder der -weiterleitung im Sinne einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Rendite- und Performancerisiko Nicht versichert sind Ansprüche in Verbindung mit dem die getätigte Anlage betreffenden Rendite- und Performancerisiko. Der Ausschluss ist eine Klarstellung, dass das Rendite- bzw. Performancerisiko immer der Anleger trägt. Den wirtschaftlichen Erfolg einer Anlage kann und will der Versicherer nicht garantieren. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des eigenen Bestandes Manche Versicherer formulieren Ausschlüsse für die Bearbeitung oder für die Unterstützung in Schadenfällen, die nicht aus dem selbst betreuten Geschäft resultieren. Sollte dies Teil des Geschäftsmodells sein, muss dies nachverhandelt werden. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsmathematische Gutachten Diese Tätigkeiten sind zumeist explizit ausgeschlossen, denn für echte versicherungsmathematische Gutachten braucht man eine Ausbildung als Aktuar. Etwas anderes ist es, wenn der Vermittler mit Standardsoftwareprogrammen arbeitet, in die er nur Daten eingibt. Der Umfang des Ausschlusses sollte mit dem Versicherer geklärt werden. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Haftungsfreistellung – Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte und geben keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch die angebotene Datei entsteht. Die Datei ist auf Viren geprüft, dennoch können wir keine Garantie für die Sicherheit geben.